Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck/Elbe sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

2. Jahrgang | Sonntag, 07.08.2005 | Amtliche Bekanntmachungen | Nr. 30

Beschluss- Nr. 006/2005

Der Gemeinderat der Gemeinde Plötzky beschließt die
1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005.

Schmeißer
Bürgermeister

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Plötzky für das Haushaltsjahr 2005

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Funktionalreformgesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852), hat der Gemeinderat der Gemeinde Plötzky in der Sitzung am **13.07.2005** folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2005** beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht(+) um €	vermindert(-) um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt auf €
1. im Verwaltungshaushalt die Einnahmen:	53 100 €	-16 500 €	1.112 600 €	1.149 200 €
die Ausgaben	50 300 €	-13 700 €	1.112 600 €	1.149 200 €
2. im Vermögenshaushalt die Einnahmen	169 300 €	-40 200 €	191 600 €	320 700 €
die Ausgaben	159 300 €	-30 200 €	191 600 €	320 700 €

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert:

Steuerart	erhöht um v. H.	vermindert um v. H.	gegenüber bisher v. H.	auf nunmehr v. H.
1.Grundsteuer A			235 v. H.	235 v. H.
2.Grundsteuer B			335 v. H.	335 v. H.
3.Gewerbesteuer			300 v. H.	300 v. H.

§ 6

Entsprechend des § 95 der Gemeindeordnung ist eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass trotz Nutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann (Erheblichkeitsgrenze: bei mehr als 3 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des Haushaltsjahres)
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei den einzelnen Haushaltsstellen in einem Verhältnis zu den Gesamtausgaben des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen, (Erheblichkeitsgrenze: im Einzelfall mehr als 1 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des Haushaltsjahres)
3. Ausgaben des Vermögenshaushaltes für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen (Erheblichkeitsgrenze: 1 v.H. des Vermögenshaushaltes)

Aufgrund des § 35 (1) der GemHVO muss der Nachtragshaushaltsplan alle erheblichen Änderungen der Einnahmen und Ausgaben, die zum Zeitpunkt seiner Aufstellung übersehbar sind , enthalten (Erheblichkeitsgrenze : 1v.T. je Haushaltsstelle) Ferner sind als nicht erheblich anzusehen, Beträge (unbegrenzt), die auf Grund von Aufgabenverlagerungen zu haushaltsneutralen Umsetzungen zwischen den Unterabschnitten führen, die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.
Plötzky, den 13.07.2005

Gemeinde Plötzky Landkreis Schönebeck 1

Schmeißer
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt vom 08.08.2005 bis 08.09.2005 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Schönebeck(Elbe), Markt 1, Zimmer 105 und im Gemeindebüro der Gemeinde Plötzky, Salzstraße11, öffentlich aus.

Plötzky, den 29.07.2005

Schmeißer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
Ehle/Ihle Verband
Landschaftspflegeverband

Gesetzlich gegründeter Unterhaltungsverband für Gewässer 2. Ordnung
Körperschaft öffentlichen Rechts

Der Ehle/Ihle Verband gibt hierdurch bekannt, dass in der Zeit vom 01.08.2005 bis 31.01.2006 an allen Verbandsgewässern (Gewässer II. Ordnung) Unterhaltsarbeiten durchgeführt werden.

Zu diesem Zweck haben die Eigentümer oder Nutzer der Anliegergrundstücke den ausführenden Firmen sowie den Dienstkräften des Verbandes Zutritt zu diesen Gewässern sowie die notwendige Bau- und Arbeitsfreiheit an den Gewässern zu gewähren.

Die gesetzliche Grundlage hierfür bilden das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG), Bundesgesetzblatt Teil I vom 20.02.1991, das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 07.09.1993 (GVBL LSA Nr. 38/1993) zuletzt geändert am 21.04.2005 (GVBL LSA Nr. 23 S. 208/2005), sowie die Satzung des Ehle/Ihle Verbandes vom 20.08.1992 zuletzt geändert 19.11.1996.

Einsichtnahme in die Liste der Verbandsgewässer sowie nähere Auskünfte sind in der Geschäftsstelle des Verbandes zu den Geschäftszeiten Mo - Do 7.00 - 16.15 Uhr sowie freitags 7.00 - 13.00 Uhr auf Voranmeldung möglich.

Anschrift der Geschäftsstelle:
Ehle/Ihle Verband
Alte Ziegelei
39291 Stegelitz

Stegelitz, den 28.07.2005

gez.
Erika Krüger
Verbandsvorsteherin

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck/Elbe sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies
2. Jahrgang Sonntag, 07.08.2005 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 30

Öffnungszeiten des Bürgerbüros der Stadt Schönebeck (Elbe)
im Stadtwerkehaus, Friedrichstraße 117:

Montag, Dienstag, Donnerstag	8 Uhr - 19 Uhr
Mittwoch	8 Uhr - 13 Uhr
Freitag	8 Uhr - 16 Uhr
Samstag	9 Uhr - 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der ELBE REPORT mit dem o.g., hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.